

505 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).**Regierungsvorlage.**

Bundesgesetz vom womit das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz), abgeändert wird (1. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, hat zu lauten:

„Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Abs. (1) bis (3) genannten Personen dann anspruchsberechtigt, wenn sie

- a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und im Zeitpunkte der Anspruchsanmeldung österreichische Staatsbürger sind, oder
- b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich schon vor dem 13. März 1938 durch mehr als zehn Jahre hatten, oder

c) ihre Ansprüche von unter a und b genannten Personen ableiten.“

§ 2. In § 11, Abs. (1), ist nach Ziffer 2 einzusetzen: „3. Zu den nach Ziffer 2 gebührenden Unterhaltsrenten wird ein Teuerungszuschlag von 40 v. H. des zur Anweisung gelangenden Rentenbezuges gewährt.“

§ 3. Der § 12, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Alle Krankenkassen haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die satzungsmäßig vorgesehenen Höchstleistungen zu gewähren, jedoch hat eine Auszahlung von Kranken- und Hausgeld an Hinterbliebene, die im Besitze einer Amtsbescheinigung sind, sowie an Personen zu unterbleiben, die eine Rente nach § 11 des Gesetzes beziehen.“

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten rückwirkend mit 2. September 1947 in Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu § 1:

Der § 1, Abs. (4), des OFG./47 läßt in der derzeitigen Fassung die Auslegung zu, daß der Nachweis der österreichischen Bundesbürgerschaft am 13. März 1938, auch weiterhin als absolute Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung nach OFG./47 gefordert werde, während der Wille des Gesetzgebers unzweifelhaft die Anspruchsberechtigung auch jenen Personen zuzusprechen will, die zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, aber ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich vor dem

13. März 1938 schon durch mehr als 10 Jahre hatten. Dieser Wille des Gesetzgebers wird durch die textliche Korrektur — Verlegung der „lit. a“ zwei Zeilen tiefer — nunmehr unzweideutig zum Ausdruck gebracht.

Alte Fassung: „Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Abs. (1) bis (3) genannten Personen dann anspruchsberechtigt, wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und

- a) im Zeitpunkte der Anspruchsmeldung österreichische Staatsbürger sind, oder

2

- b) zwar erst nach dem -27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich schon vor dem 13. März 1938 durch mehr als 10 Jahre hatten, oder
- c) ihre Ansprüche von unter a und b genannten Personen ableiten.“

Zu § 2:

Die Ergänzung des OFG./1947 über die Einführung eines Teuerungszuschlages zu den Unterhaltsrenten beruht auf einer EntschlieÙung, mit der der Nationalrat in seiner Sitzung am 30. Juli 1947 das Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgefordert hat, im Rahmen der allgemeinen Lohn- und Preiserhöhung eine Novellierung der Bestimmungen des § 11, Abs. (1), Punkt 2, des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, bezüglich der Höhe der Bemessung der Unterhaltsrenten mit Rückwirkung vom Tage des Inkrafttretens des OFG. einzubringen.

Diese EntschlieÙung ist darauf zurückzuführen, daß bei der Abfassung des § 11, Abs. (1), Ziffer 2, die steuerfreien Beträge des Einkommensteuergesetzes (als Höchstausmaß der Unterhaltsrente) als ausreichende Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Opfer und Hinterbliebenen angenommen worden waren, im Einkommensteuergesetz nach dem 1. August 1947 aber den geänderten Lebenshaltungskosten durch eine Erhöhung der steuerfreien Beträge des Einkommensteuergesetzes nicht Rechnung getragen worden ist.

Das OFG./1947 muß daher in der Richtung einer Novellierung erfahren, daß im § 11, Abs. (2), nach Ziffer 2, ein neuer Absatz mit Ziffer 3 einzufügen wäre, demzufolge zu den nach Ziffer 2 gebührenden Unterhaltsrenten, ab 2. September 1947, ein Teuerungszuschlag von 40 v. H. des zur Anweisung gelangenden Rentenbezuges gewährt wird.

Am 1. November l. J. standen 860 Personen (Opfer und Hinterbliebene) im Genusse von OF.-Renten. Der Gesamtaufwand der bisher nach OFG./45 bewilligten Renten beträgt sonach bei einer Unterhaltsrente von 233 S im Monat — 200.380 S.

Durch den 40prozentigen Teuerungszuschlag ergibt sich daher ein Mehraufwand von 80.152 S im Monat.

Die budgetmäßige Bedeckung dieses Mehraufwandes auf Grund der 1. Opferfürsorgegesetz-Novelle ab Oktober 1947 ist gegeben.

Zu § 3:

Diese Bestimmung beinhaltet eine Druckfehlerberichtigung. In der letzten Zeile des § 12, Abs. (2), ist statt „§ 10“ „§ 11“ zu setzen.

Zu § 4:

Am 2. September 1947 ist das zur novellierende Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183, in Kraft getreten.

Opfer.

Rente zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 11, Abs. (1), Ziffer 2, monatlich mit 40 v. H. Teuerungszuschlag	Schilling 326'87
---	---------------------

Opferrente:

Versehrtenstufe I	22'50
„ II	80'—
„ III	168'—
„ IV	240'—

Opferrente für Arbeitsverwendungsunfähige:

Versehrtenstufe III ledig	327'80
„ III verh.	363'85
Versehrtenstufe IV ledig	369'80
„ IV verh.	405'85

1) Für jedes Kind 38 S.

Zur Opferrente bei Pflegebedürftigkeit:

Pflegezulage zur Opferrente für Arbeitsverwendungsunfähige . 140 S bis 245 S

Hinterbliebene.

Rente zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 11, Abs. (1), Ziffer 2, monatlich mit 40 v. H. Teuerungszuschlag	Schilling 326'87
---	---------------------

Hinterbliebenenrente:

Erwerbsfähige Witwe ohne Kind	80'70
Erwerbsunfähige Witwe ohne Kind (über 45 Jahre)	161'35
Witwe mit 1 Kind (über 45 Jahre)	225'60
„ „ 2 Kindern	289'80
„ „ 3 „	354'05
„ „ 4 „	408'75
„ „ 5 „	458'75

Beispiel:

1. Opfer erwerbsunfähig — Versehrtenstufe III, verh., drei Kinder:

Opferrente für Erwerbsunfähige, verh.	Schilling 363'85
3 Kinder	114'—
Unterhaltsrente 1)	326'87
erhält in Summe monatlich	<u>804'72</u>

2. Witwe 3 Kinder:

Hinterbliebenenrente	354'05
Unterhaltsrente 1)	326'87
	<u>680'92</u>

1) wenn kein anderes Einkommen.